

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1880)
Heft: 13

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
 Für die Stadt Solothurn:
 Halbjährl.: Fr. 4. 50.
 Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
 Franco für die ganze Schweiz:
 Halbjährl.: Fr. 5. —
 Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
 Für das Ausland:
 Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische Kirchen-Beitung.

Einrückungsgebühr
 10 Cts. die Petitzeile
 (8 Pfg. RM. für
 Deutschland.)

Er scheint jeden Samstag
 1 Bogen stark mit monatlicher
 Beilage des „Schweiz.
 Pastoral-Blattes.“

Briefe und Gelder
 franco.

Leo XIII.

„Wenn man nicht nur an der Spitze von 200 Millionen Menschen steht, sondern auch im Herzen von 200 Millionen Menschen lebt, so vermag man es schon, ein depossedirter Fürst zu sein, und dennoch im Mittelpunkt und im Vordergrund der Weltgeschichte zu stehen.“ Dieses Wort des geistreichen Bischofs Dupanloup erwahrt sich, wie an Pius IX., so auch am gegenwärtigen Papste Leo XIII., und mehr als je richtet zur Stunde sich der Blick nicht nur der Katholiken, sondern auch der Andersgläubigen und der Diplomaten auf den Papst jetzt, wo die weltgeschichtliche Entwicklung wieder einmal beim Schlusssatz der Beweisführung für das alte »non prævalebunt« angeht zu sein scheint.

Ärgerlich und verblüfft fragt zwar auch heute noch der Unglaube, wie einst die Epikuräer in Athen zur Zeit des hl. Paulus: »Quid vult semini-verbis hic dicere?« Das katholische Volk aber erkennt auch in Leo XIII. das „Gefäß der Auserwählung“ und lauscht mit freudiger Bewunderung seinem Worte; es ahnt, daß auf die Charwoche im großen Dulder Pius IX. ein Ostermorgen in Leo XIII. aufdämmert.

Soeben hat ein französischer Bischof, der sich längere Zeit in der unmittelbaren Nähe des Papstes aufgehalten, über das zeitgemäße Thema „Leo XIII. und sein providentieller Beruf“ ein Hirten Schreiben erlassen, in welchem mit klarem Blick und tiefem Verständniß der Genius und die „Po-

litik“ des Papstes geschildert wird. Letzterer hat durch ein huldvolles Breve — freilich nicht etwa die ihm ertheilten Lobprüche, „die sich ja mehr auf die katholische Kirche und den apostolischen Stuhl als auf unsre Person beziehen,“ — wohl aber die Gesamtauffassung des Hirten Schreibens gewissermaßen bestätigt, so daß wir uns kaum täuschen, wenn wir letzterm eine hohe Bedeutung beimesen.

Wir glauben unsern verehrten Lesern eine Freude zu bereiten, wenn wir Ihnen in der nächsten Nummer dieses Blattes die deutsche, freilich sehr verkürzte, Bearbeitung des interessanten Pastoral-Schreibens vorlegen, die Mittheilung der kirchlichen Nachrichten auf die zweitfolgende Nummer verschiebend.

Die „nicht autorisirten“ Congregationen in Frankreich und die „alten Gesetze.“

Wir haben die Erklärung des französischen Ministerpräsidenten Freycinet referirt, durch welche er die Wuth über die Verwerfung des Art. VII zu beschwichtigen gedachte: „Die Regierung wird die alten Gesetze (gegen die Congregationen) unter eigener Verantwortlichkeit anwenden.“

Ueber den juridischen Werth und die Gültigkeit, resp. Ungültigkeit dieser „Gesetze“ erhält die „Germania“ aus Paris eine sehr lehrreiche Darlegung, deren Hauptsätze wir unsern Lesern vorführen.

Die angeblichen Gesetze des vorigen Jahrhunderts beruhen auf Grundsätzen, welche den neuen Principien

des modernen öffentlichen Rechtes weichen mußten.

Unter der Herrschaft des alten französischen Nationalrechtes hatten die Canones der Kirche auch bürgerliche Geltung, da bürgerliche Gewalt und kirchliche Autorität innigst verbunden waren. Die canonisch abgelegten Ordensgelübde waren auch vor der Civilbehörde bindend.

Das alles existirt heute nicht mehr. Im Jahre 1790 wurde unser altes öffentliches Recht vollständig abgeschafft, um einem ganz neuen System Platz zu machen, welches seit der Zeit stets in Kraft verblieb. Es versteht sich von selbst, daß, so lange die Grundlagen, auf welchen das öffentliche Recht begründet ist, nicht wechseln, ein Gesetz in Kraft bleibt bis zu dem Tage, an dem es förmlich abgeschafft wird. Das Gegentheil trifft natürlich ein, wenn diese Grundlagen sich gänzlich ändern, d. h. dann fällt ein auf diesen Grundlagen beruhendes Gesetz nicht erst durch eine förmliche Abschaffung, sondern durch den Sturz des bis dahin geltenden Rechtes.

Das Princip des modernen Rechts bezüglich der religiösen Orden und Congregationen wurde 1790 durch folgendes Gesetz aufgestellt:

Artikel 1. Das constitutionelle Gesetz des Königreiches erkennt ferner nicht mehr irgend welche klösterlichen Gelübde von Personen des einen oder des andern Geschlechtes an; in Folge dessen sind und bleiben die Orden und Congregationen, in welchen man derartige Gelübde ablegt, in Frankreich aufgehoben, ohne daß solche in der Zukunft wieder können gegründet werden.

Artikel 2. Alle Individuen beiderlei Geschlechtes, welche in den Klöstern und religiösen Häusern sich befinden, dürfen dieselben verlassen (pourront en sortir), indem sie eine diesbezügliche Erklärung vor der Ortsbehörde abgeben, und es wird unmittelbar sogleich für ihr Fortkommen durch eine anständige Pension gesorgt werden. Man wird Häuser bezeichnen, wohin diejenigen Ordensleute gehalten sind sich zurückzuziehen, welche nicht die gegenwärtige Disposition zu Nuzen machen wollen. Im Uebrigen wird für den Augenblick nichts geändert bezüglich der mit dem öffentlichen Unterricht betrauten Häuser und der Krankenanstalten, bis über diese Gegenstände Beschluß gefaßt wird.

Art. 3. Die Nonnen können in denjenigen Häusern bleiben, in denen sie sich augenblicklich befinden, indem sie ausdrücklich von dem Artikel ausgenommen sind, welcher die Ordensmänner verpflichtet, mehrere Häuser zu einem einzigen zu vereinigen. —

Nichts ist klarer und deutlicher, als der Wortlaut dieser Artikel. Darnach haben die Klostersgelübde aufgehört, von dem Gesetze anerkannt zu werden; die Mönche und Nonnen, welche vorher dieselben abgelegt hatten, dürfen aus ihren Klöstern austreten. Ferner wird u. A. festgesetzt, daß das Gesetz Ordenshäuser, in welchen man die feierlichen Gelübde ablegt, in Zukunft nicht mehr kennt. Die Dispositionen des Artikels 2 sind nur gefaßt in Anwendung des Gesetzes vom 3. November 1789, durch welches die Kirche all' ihrer Güter beraubt worden war. Gegen das Recht der Ordensleute, gemeinschaftlich nach einer Regel zu leben, deren Beobachtung nur noch ihr eigenes Gewissen anging, gegen dieses Recht richtet das Gesetz von 1790 auch nicht den geringsten Angriff. Alles, was das Gesetz bestimmt, läßt sich dahin zusammenfassen: 1) daß die Ordensgelübde vom bürgerlichen Rechte nicht mehr anerkannt werden und in Folge davon auch keine bürgerlichen Wirkungen mehr haben; 2) daß die Congregationen kein Collectivwesen, keine juristische Person mehr bilden und ausmachen.

Das Recht, sich dem Ordensleben zu widmen, war somit eine Angelegenheit des gemeinen Rechtes geworden. Die Verfassung von 1790 garantirt „als ein natürliches und bürgerliches Recht allen Bürgern die Freiheit, sich friedlich zu versammeln.“ Nirgends findet sich irgend eine Restriction bezüglich der religiösen Congregationen, das Gesetz kennt sie eben nicht, es erkennt die klösterlichen Gelübde ja nicht an; die bürgerliche Autorität intervertirt nicht mehr, um die Wirkungen der Gelübde zur Geltung zu bringen. Dabei sind aber alle Ordensleute in dem Vollgenusse aller Rechte, welche die Verfassung allen französischen Bürgern garantirt.

Ein Angriff gegen diese rechtliche Situation erfolgte erst durch den Beschluß der Assemblée législative vom 18. August 1792, welcher verlangte: „alle religiösen Corporationen zu vernichten und für immer alle Kleidungen, alle Habite verschwinden zu lassen, welche ihnen eigen waren und welche nothwendig die Erinnerung an sie wachrufen, ihr Bild wieder vorführen und glauben machen müssen, daß sie noch existiren.“

Allein dieses Gesetz hatte schon deshalb niemals Rechtsgültigkeit, weil das Mandat des gesetzgebenden Körpers schon am 10. August (mit der Verfassung) erloschen war, und es zudem nicht nur das gemeine Recht für die Orden vernichtete, sondern auch den gesammten katholischen Clerus aufhob und die sämmtlichen Priester, welche nicht ihren Eid verleugneten und zur Revolution übertraten, zum Schafot verurtheilte. — Daß diese Auffassung richtig ist, beweist z. B. eine Erklärung des Appellhofes von Aix vom 29 Juni 1830, worin es heißt: „Das Gesetz von 1792 war verschunden mit den unseligen Umständen, denen es seine Entstehung verdankte.“

Dasselbe gilt von dem napoleonischen „Decret v. 3. Messidor des Jahres VII“ (1805), welches verfügt: „Auf gleiche Weise (wie die Pacanaristen) sind auf-

„gelöst alle andern Vereine und Genossenschaften, welche unter dem Vorgeben der Religion gebildet wurden „und nicht autorisirt sind.“

Unter den vielen Gründen gegen die Rechtsgültigkeit dieses Decretes heben wir nur hervor, daß es mit dem Sturze des ersten Kaiserreiches ebenfalls als „verschwunden“ angesehen werden muß, da es in der Verfassung der Restauration, welche alle jene Bestimmungen des Gesetzes von 1790 aufnahm, nicht mit hinübergangen ist. Von diesem Decrete war nichts geblieben, als das Princip der Autorisation, aber ausgedehnt und angewandt in einem durchaus andern Sinne als unter dem Kaiserreiche. Die Autorisation hatte von jetzt an nur den Zweck, denjenigen Congregationen, bei welchen Utilitätsrücksichten es wünschenswerth oder erforderlich machten, die Fähigkeit eines Collectivwesens, einer juristischen Person zu gewähren. Um sich davon zu überzeugen, braucht man bloß das Gesetz vom 2. Januar 1817 sich aufmerksam anzusehen. Dort heißt es:

Artikel 1. Jedes geistliche Etablissement, welches vom Gesetze anerkannt ist, kann mit Genehmigung des Königs alle Güter, Mobilien, Immobilien oder Renten, welche ihm von lebenden Personen oder auf dem Wege der Testamente geschenkt werden, annehmen.

Artikel 2. Jedes geistliche Etablissement, welches vom Gesetze anerkannt ist, kann auf gleiche Weise mit Genehmigung des Königs liegende Güter oder Renten erwerben.

Artikel 3. Die Immobilien oder Renten, welche einem geistlichen Etablissement zugehören, bleiben auf ewige Zeiten im Besitze dieser Anstalt und sind unveräußerlich, es sei denn, daß eine Veräußerung vom Könige genehmigt werde.

Die andern „nicht autorisirt“ Congregationen blieben, treu dem System von 1790, dem Gesetze einfach unbekannt; sie rangirten unter die gewöhnlichen, dem gemeinen Rechte unterstehenden Gesellschaften, Vereine etc. und fielen demgemäß unter die Bestimmungen über das Vereinsgesetz. Ihre Lage

ist juristisch genau geregelt durch Artikel 291 des Strafgesetzbuches:

„Keine Gesellschaft von mehr als 20 Personen, deren Zweck ist, sich alle Tage oder an bestimmt bezeichneten Tagen zu vereinigen, um sich mit religiösen, politischen, literarischen oder andern Gegenständen zu beschäftigen, darf sich bilden als nur unter Zustimmung der Regierung und unter den Bedingungen, welche die öffentliche Autorität der Gesellschaft aufzuerlegen für gut finden wird. — In der durch diesen Artikel angegebenen Personenzahl sind nicht einbegriffen diejenigen Gesellschaften, welche in dem Hause, wo sich die Gesellschaft versammelt, ihr Domicil haben.“

Der zweite Absatz des Artikels ist vollständig klar; er setzt in deutlichen Ausdrücken das Recht der religiösen Genossenschaften fest. Der Verfasser des Strafgesetzbuches hat diese Congregationen von allen Restrictionen befreit, mit welchen er alle anderen Gesellschaften belegt hat. Keine einzige dieser Ausnahmegestimmungen und Einschränkungen, wie sie die Artikel 291 — 294 für die anderen Vereine anordnen und festhalten, ist auf die Congregationen anwendbar.

* * *

Das Gesetz vom 10. April 1834, das sog. Gesetz der „Reaction“, ist vor Allem gegen die aus der Revolution von 1830 hervorgegangen politischen Gesellschaften gerichtet, gegen welche die Juli-Regierung sich sichern wollte. Die gerade auf die Congregationen bezügliche Stelle ist niemals geändert worden. Deshalb spricht sich ein Gutachten, welches 1845 die den Republikanern sehr sympathischen Batimesnil, Berryer, Béchard und Genossen ausstellten, mit Recht also aus: „Eine unerlaubte Gesellschaft ist diejenige, welche keine Autorisation erhalten hat und sich aus 20 Personen zusammensetzt, welche nicht in dem Hause, wo man zusammenkommt, wohnen. Eine jede andere Gesellschaft ist erlaubt; sie ist geschützt durch das Princip, daß das Sich-Versammeln ein na-

türliches Recht ist und daß Alles, was das Gesetz nicht unter sagt, gestattet ist.“

*

Das ist kurz die rechtliche Lage der „nicht autorisirten“ Congregationen; eine Lage so klar, so deutlich, daß man sich wundern muß, wie man irgendwie andere Beweisführung ernstlich versuchen kann. Die Congregationen fallen unter das gemeine Recht; sie stehen dem Gesetze gegenüber vollständig auf demselben Standpunkt, wie jede andere bürgerliche Vereinigung und da ist das Verhältniß völlig klar.

Stimmungsbild aus Deutschland.

—

Ein hochliberales Blatt, die „Schlesische Zeitung“ schreibt:

„Der Wiederherstellung des Friedens haben wir schon in jenen Tagen, da die Wogen des Culturkampfes noch hoch gingen, lebhaft das Wort geredet. Mit den Friedenswünschen, die nunmehr seit Jahresfrist in fast allen Parteilagern laut geworden sind, haben wir in der Reihe der unabhängigen staatsfreundlichen Organe lange isolirt gestanden. Unsere zuversichtlichen Hoffnungen gründeten sich vor Allem auf die große Accommodationsfähigkeit, welche die katholische Kirche im Laufe der Jahrhunderte ohne Aufopferung ihrer abstracten Principien so vielfach bewiesen hat. Unsere Hoffnungen sind erfüllt und freudig begrüßen wir das jetzt gesicherte Ende des unseligen Kampfes. Unseren seitherigen Gegnern auf kirchenpolitischem Felde aber versagen wir das Zeugniß nicht, daß sie wacker und ohne Menschenfurcht standgehalten in dem langen Ringen. Den Katholiken im weiten Vaterlande zollen wir die Anerkennung, daß sie der Welt bewiesen haben, welche Macht die Religion noch über deutsche Herzen übt. Insbesondere aber gebührt dem katholischen Clerus, der, aller materiellen Nachteile ungeachtet, den Gehorsam gegen seine kirchlichen Oberen treu gewahrt hat, trotz alles Dessen, was wir mißbilligen und bekämpfen mußten, unsere volle Achtung.“

Correspondenz aus dem Kt. Luzern.

„Sicher ist, daß die Liberalen allen Grund haben, den Schwestern (es handelt sich um die Theodosianerinnen) scharf auf die Finger zu sehen; daher die Augen offen gehalten.“ So das Luzerner Tagblatt vom 20. März.

Wie sehr das radikale Luzerner Tagblatt recht hat, davon konnte ich mich gerade heute persönlich überzeugen. Ich war im alten, ehrwürdigen, vom Radikalismus wegen einiger Quadratfuß Erdboden gemeuchelten Kloster Rathhausen und da fand ich denn gerade diese „gefährlichen Theodosianerinnen“ mitten in ihrer Arbeit. Sie plagten sich zwar nicht gerade ab, der „musterhaft“ auferzogenen luzernischen Jugend „klerikal-ultramontane“ Grundsätze einzupauken; aber ihre Beschäftigung war nichts destoweniger höchst anstößig, ja so anstößig, daß gewiß manches Fräulein, das sich von den „altherrlichen“ Musterpredigten über die „Liebe“ angezogen fühlt, oder sonst über die „christliche Nächstenliebe“ ganz außerordentlich schön zu reden weiß, mit Eckel von einer ähnlichen Beschäftigung abgestoßen fühlen würde.

Wissen Sie, welch' eckelhaftes Geschäft sie treiben, diese „gefährlichen Theodosianerinnen“? Hören Sie: Seit Wochen pflegen sie mit aller Opferwilligkeit die Blatternkranken (gegenwärtig circa 40), welche die gute Stadt Luzern aus Furcht vor Ansteckung in das aufgehobene Kloster Rathhausen verbringt. Zwei derselben hatten in Folge Ansteckung die Krankheit selbst durchzumachen, alle aber waren mehr oder weniger ergriffen und es ist wohl möglich, daß sie Zeitlebens an den Folgen zu leiden haben.

Daß man solchen Schwestern „auf die Finger schaue“ ist demnach gewiß am Platze, denn was sie treiben, ist ohne Zweifel eckelhaft, anstößig, ja ansteckend. Die Liberalen haben um so mehr Grund auf der Hut zu sein, da ja möglicher Weise auch Liberale oder doch wenigstens deren Kinder diesen Schwestern unter die Hände gerathen können, und so viel wir bemerkt, nehmen

diese gefährlichen Personen nicht einmal Rücksicht darauf, ob die Verpesteten konservativen oder radikalen Familien angehören!

Begreiflich werden diese Schwestern vom gleichen Geiste befeelt sein wie die Lehrschwestern oder umgekehrt, denn ihr gemeinsamer Stifter ist P. Theodosius sel.; darum die Augen offen gehalten, ihr liberalen Luzerner!

Es drängt mich aber, bei dieser Gelegenheit die liberale Wachsamkeit noch auf einen andern Punkt hinzulenken. Schon früher fühlte ich ein heimliches Bedürfnis, die liberalen Wächter „heraus“ zu rufen. Wißt Ihr auch, wer mit diesen gefährlichen „Theodosianerinnen“ im Bunde steht! Es sind — *terribile dictu* — die noch gefährlicheren *Kapuziner*! Die gehen alle Sonn- und Feiertage dort hinaus zu euern liberalen wie konservativen Blattern = Kranken. Sicher ist somit, daß die Liberalen allen Grund haben, den Theodosianerinnen scharf auf die Finger zu sehen, daher die Augen offen gehalten! J. C.

Die Einkünfte der Bischöfe.

Der Liberalismus nimmt zuweilen Anstoß an den reichen Einkünften einzelner Bischöfe, namentlich in Ungarn, überfieht jedoch

1. daß diese Einkünfte nicht aus erzwungenen Staatssteuern, sondern direkt oder indirekt (Provenienzen aus altem säcularisirtem Kirchengut) von der freien Liebe der Gläubigen herkommen;

2. daß die Fundatoren dieser Einkünfte (wie s. Z. auch die edle Fräulein *Vinder* von Basel) eben die *kathol. Bischöfe* als die zuverlässigsten und geeignetsten Organe der christlichen Wohlthätigkeit betrachteten;

3. daß die Geschichte aller Jahrhunderte bis in die neueste Zeit die Wichtigkeit dieser frommen Auffassung bezeugt. So z. B. vergeht fast keine Woche, ohne daß Wohlthätigkeitsakte der *ungarischen Bischöfe* gemeldet würden. Erst vor wenigen Tagen errichtete der *Primas* von Ungarn, Kardinal-Erzbischof

Simor von Gran, zu Schulzwecken eine Stiftung im Betrage von 100,000 fl. in Goldrente, und soeben hat der in *Temesvar* domilizirende *Sanader* Bischof *Bonaz* für ein in *Temesvar* zu erbauendes großes Schulhaus die Summe von 190,000 fl. gespendet.

Katholischer Opferstinn.

Aus der Erzdiözese Freiburg veröffentlicht das kirchenamtliche Anzeigebblatt nicht weniger als 318 diverse kirchliche Stiftungen aus dem zweiten Semester 1879, unter'm 31. Jänner vom großh. Ministerium des Innern genehmigt, z. B.

8. In den Kirchenfond *Wehrbach*: von Fräulein *Edel* aus Mainz drei Vesperalien auf die Altäre 30 M.; von der † Wittve des *Johann Adam Mohr*, *Katharina*, geb. *Thoma*, eine Fahne von rothem Seidendamast 300 M.; von der ledigen *Franziska Ries* eine Fahne von blauem Seidendamast 210 M.; von der ledig † *Maria Eva Berringer* zwei Chorfähnchen von rothem Seidendamast 140 M. und ein weißseidenes Velum mit Goldstickereien 250 M.

10. In den Kapellenfond *Ueffigheim* 800 M. von Pfarrangehörigen zu dem Zwecke, daß alljährlich am Dreifaltigkeitsfeste oder im Falle ungünstiger Witterung an einem der folgenden Sonntage eine Prozession mit dem Allerheiligsten Sakrament in der Monstranz von der Pfarrkirche in die Kapelle auf dem Dreifaltigkeitsberg gemacht und daselbe durch 6 Stunden zur Anbetung ausgesetzt werde. Sollte die Prozession in einem Jahr nicht ausführbar sein, dann solle die *Expositio Sanctissimi* doch in der Kapelle oder auch in der Pfarrkirche stattfinden. — An die mitwirkenden Kirchenbediensteten sollen alljährlich für ihre Bemühungen 16 M. aus den Zinsen des Stiftungskapitals bezahlt werden.

41. In den *St. Nikolauskapellenfond* *Unterentersbach*: von der ledig † *Maria Anna Bilharz* ohne Belastung 500 Gulden.

46. In die Pfarrkirche zu *Hüngheim*, von Frau *Maria Theresia Gözinger*

z. Z. in *Basenberg* ein Ciborium 200 M.; von Ungenannten ein neues Missale Romanum *Ratisbommense* 42 M.

65. In die Pfarrkirche zu *Achern* von Ungenannt, ein Missale Romanum 36 M., ein Missale Defunctorum 60 M., ebenso zur Anschaffung von vier Paar Altarleuchtern 121 M.

101. In die Pfarrkirche zu *Steißlingen*, von Inspector *Trabold* zwei *Sanctuzglöcklein* 17 M.; von *Kentier* *Martin* und Frau ein Missale 70 M.; von Wittve *Luiße Schönenberger* eine Ewiglichtlampe 180 M.; von *Freiherrn Roderich* von *Stogingen* zwei Chorsenster mit Glasmalerei 460 M.; von Pfarrer *Schneiderhahn* ebenfalls zwei Chorsenster mit Glasmalerei 402 M.; von demselben sechs Altarleuchter 150 M.

134. In den Kirchenbaufond *Unterschüpf*: von dem † *Hutmacher* *Joseph Braunwarth*, ledig — nach Abzug der Legate, Erbschaftsaccise und sonstiger Kosten — 3171 M. 53 Pf.

* * *

Innerhalb 6 Monate 318 solche und ähnliche Stiftungen in einem einzigen Bisthum! Wir gestehen, daß dieses Verzeichniß uns mehr erbaut hat als der beststylisirte Leitartikel und die gelungenste Festrede. *Thaten* und nicht nur *Worte*!

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Schweiz. Zur *Gotthardtunelfeier* macht ein Blatt Deutschlands die Bemerkung: „Bei dieser Feier wurde aller möglichen Mitwirkenden gedacht, nur eines Einzigen nicht, Gottes. Auch im *Rundschreiben* an die Kantonsregierungen, mit welchem der Bundesrath denselben, unter Beilegung einer silbernen Denkmünze, die Vollendung des „weltgeschichtlichen“ Werkes auf seiner ersten Stufe anzeigte, wird Gottes nicht gedacht.“ —

— **Begräbnißwesen.** In Sachen des Begräbnißstreites in *La Tour de Trême* bei *Bulle* hat der h. Bundesrath folgenden Beschluß gefaßt:

1) Nach dem Berichte des Staatsrathes von Freiburg befinden sich in der Gemeinde La Tour de Trême zur Zeit außer der Familie Leyvraz nur „einige Protestanten“. Da nun die Zahl der Katholiken 80—100 Mal größer ist, so wird die Einrichtung von besonderen katholischen und protestantischen Friedhöfen zur Folge haben, daß die Bestattung in der weitaus größten Zahl und in regelmäßigen Zwischenräumen auf dem erstern Friedhof stattfinden, während die Bestattung eines Protestanten zu den seltenen, vielleicht durch viele Jahre unterbrochenen Fällen gehört. Unter diesen Verhältnissen erscheint die von der Gemeinde getroffene Anordnung schon thatsächlich nicht ausführbar, weil für die Einrichtung eines protestantischen Friedhofes die Voraussetzung einer ertsprechenden Bevölkerung fehlt. *) Die Theilung des Begräbnisplatzes in La Tour de Trême gestaltet sich vielmehr, namentlich bei den Verumständlungen, unter denen sie erfolgt ist, als die zwangsweise Absonderung von einigen wenigen, durch ihre Confession bezeichneten Individuen, welche von den Betheiligten mit Recht als eine Kränkung **) empfunden wird, gegen welche sie den Art. 53 der Bundesverfassung anrufen, der für jeden unter dem Schutze dieser Verfassung lebenden Menschen ein schickliches Begräbnis verlangt.

2) Nachdem der Bundesrath durch Beschluß vom 18. Juli 1879 den Artikel 11 des staatsrätlichen Dekrets vom 25. Januar 1875 als im Wider-

*) Wie lange Jahre hindurch hat für die, im Jura den Katholiken entzogenen und fremden Priestern zugewiesenen Kirchen „die Voraussetzung einer entsprechenden Bevölkerung gefehlt“ — und trotz aller Reklamationen wurde der Mangel von den hohen Bundesbehörden nicht gefühlt! D. Red.

**) Wöge der hohe Bundesrath für andere weit erheblichere Kränkungen der Katholiken, (zumal für solche die nicht, wie zu Tour de Trême, in der Natur der Sache, sondern im bösen Willen der Menschen liegen, und unter welchen nicht nur „einige Wenige“, sondern Hunderttausende von Schweizern leiden, wie z. B. die Fiktion der Absetzung des Hochw. Bischofs von Basel) auch so zartfühlend werden! D. Red.

spruch mit Art. 53 der Bundesverfassung aufgehoben hat, ist diese Bestimmung durch Art. 2 und ff. des Dekrets vom 5. Sept. 1879 ersetzt worden. Allein auch diese neuen Bestimmungen sind mit der Bundesverfassung nicht vereinbar, weil durch dieselben der Entscheidung über die Aufnahme einer Leiche in den Korporationsfriedhof (cimetière privé), sowie über die Reihenfolge der Beerdigungen der Korporation, d. h. einer konfessionell organisierten Genossenschaft anheim gegeben wird, und beschließt demnach:

1) Die von der Gemeinde La Tour de Trême angeordnete und von dem Staatsrath mit Beschluß vom 1. Feb. d. J. bestätigte Theilung des dortigen Friedhofes wird als unzulässig erklärt.

2) Die Beisetzung des Louis Leyvraz hat auf dem gemeinsamen Friedhofe in der gewohnten Reihenfolge, gemäß dem von dem Staatsrath von Freiburg am 31. Jan. 1880 gefaßten Beschlusse, zu geschehen.

3) Die am 5. September 1879 von dem Staatsrath von Freiburg erlassene Verordnung wird als verfassungswidrig aufgehoben.

— Das freie katholische Lehrerseminar soll, wie wir in verschiedenen Blättern lesen, am 14. April nächsthin in dem schön gelegenen Pensionat bei St. Michael in Zug eröffnet werden, und zwar unter der Leitung des hochw. Hrn. Prof. Heintz Baumgartner von Zug und des Hrn. Jos. Viroll, Reallehrer in Goshau. Bis zum 18. seien 34 Anmeldungen von Lehramtskandidaten erfolgt.

Solothurn. Dem „Anzeiger“ entnehmen wir, daß die Prüfungen der Fortbildungsschulen im Schulkreis „Thal“ auf den **Charfreitag** angelegt wurden! —

Luzern. (Eingef.) Die fog. Romfahrt war bei herrlichem Wetter dies Jahr von Nah und Fern ausnehmend stark besucht, ein Beweis, daß der Katholizismus trotz vieler Anstrengungen noch nicht aus Stadt und Land Luzern ausgetilgt ist. Der Ehrenprediger P. Jos.

Maria Reiffe vom Kloster Einsiedeln sprach in sehr schönem Vortrag über die Gnade. — Noch ein anderer Vater desselben Klosters weilte für einige Tage in der Stadt Luzern, der hochw. Vater Meinrad. Ihm ist die schöne Aufgabe geworden, die geistlichen Uebungen der Bruderschaft vom „hl. Altarssakramente“ (Paramentenverein) und derjenigen der „Christlichen Mütter“ zu leiten. Gewiß eine fruchtbringende Vorbereitung auf das hl. Osterfest. Wie erfahrungsgemäß zu erwarten, werden die Vorträge recht fleißig besucht. Der Prediger behandelt in recht populärer, für alle Klassen verständlicher Weise die Pflichten des Christen.

Große Befriedigung unter der katholischen Bevölkerung ruft die Nachricht hervor, daß das Tribunal zu Ehren des hl. Benedictus auch in der Hofkirche, einer ehemaligen Benediktinerkirche, und zwar auf recht feierliche Weise, abgehalten werden soll. Also für Luzern eine recht gnadenreiche Zeit.

— Das „Vaterland“ theilt den Bericht des Herrn Birman über die Schulen von Nuswil und Buttisholz, resp. über die Wirksamkeit der dort angeordneten Lehrschwestern von Mönzingen, der Hauptsache nach mit. Der Berichterstatter erklärt, „daß er die besuchten Schulen unter die besten der ihm bekannten Anstalten dieser Altersstufe zählt; er hat mehr als eine solcher Schulen der Auklärer der Lehrschwestern kennen gelernt, die bedeutend unter dem Stande derjenigen der Angeklagten stehen.“ — „Bei den Schulschwestern haben wir auf den Stufen der ersten Schuljahre gefunden eine mütterliche Hingabe an das Kind, Unermüdlichkeit gegenüber schwachbegabten Kindern, Gewissenhaftigkeit bei der Durchsicht und Korrektur der Schularbeiten, Beobachtung der Reinlichkeit und Ordnung an sich, den Kindern, den Lehrmitteln und im ganzen Schulzimmer.“ — „Auf den ebern Schulstufen, besonders bei Knaben, könnte Referent sich eine ausreichende Wirksamkeit der Lehrschwestern nicht denken. Es würde ihr fehlen die feste Hand der Disziplin, der Schwung der

volle Ton des Wortes vom Vaterland und von der weiten Welt. (?) Was aber eine solche Lehrerin bei erwachsenen Töchtern leisten kann durch Hervorheben des Praktischen, Geographischen und Naturgeschichtlichen, der feinern kulturgeschichtlichen Momente, in der Pflege des weiblichen Zartgefühls, das haben wir gesehen in Rußwil."

Freiburg. Auf Grund des „besondern Segens, welchen Leo XIII. durch Msgr. Agnozzi der *Liberte* und dem *Ami du Peuple* sammt ihren Redactoren und Lesern spendet" will der Radicalismus Leo XIII. für Alles, was die beiden Blätter je geschrieben haben und schreiben werden, haftbar erklären. Der Einfall ist originell! Leo XIII. hat einfach dem Initiativcomite der *imprimerie catholique* zu Freiburg, welche auf den 8. Dezember abhin die Sammlung eines Peterspennings angeregt, seinen Dank für die edle Spende von Fr. 1650 in der gewöhnlichen Form ausdrücken lassen, und zwar dem fraglichen Comite „und Allen, welche sich an der Sammlung betheiligt." Zwischen diesem Akte der Höflichkeit und dem „unfehlbaren Patronate des Papstes über die ultramontane Freiburgerpresse" liegt denn doch noch ein gutes Stück Weg! Uebrigens stehen die genannten katholischen Journale punkto Ehrlichkeit und Wahrheitsliebe hinter keinem der schweizerischen radikalen Preßorgane zurück.

— Das „Pays" erhält (wie uns scheint, von sehr gut informirter Seite) eine längere historische Beleuchtung der beklagenswerthen Divergenzen innerhalb der conservativen Partei des Kantons Freiburg, offenbar nur zu dem Zwecke, durch objektive Darlegung der Mißgriffe und Mißverständnisse von hüben und drüben, eine Ausöhnung auf den Grundlagen der *Wahrheit*, der *Klugheit* und der *christlichen Liebe* anzubahnen.

† **Aus und von Rom.** (22. März.) Die Abschieds-Audienz Sr. Gn. Bischof Eugenius von Basel hat am 12. dieß stattgefunden. Se. Hl. Papst Leo XIII.

hat den scheidenden Bischof, welcher wohl in die Schweiz, aber nicht auf seinen bischöflichen Stuhl zu Solothurn zurückkehren kann, mit Huldbezeugungen überhäuft.

(Se. Hochw. Bischof von Basel wird in seinem Asyl zu Luzern am Hl. Osterfeste das Pontifikalamt feiern und den päpstlichen Segen ertheilen.)

Hochw. Herr Prälat, Professor Hettinger in Würzburg, welchen einige Zeitungen im Monat März nach Rom reisen lassen, hat einem seiner Freunde in Rom auf gestellte Anfragen geantwortet, daß er gar nicht daran denke, während der Osterferien nach Rom zu kommen, vielleicht aber im Herbst wieder eine italienische Reise unternemen werde. Das Gerücht von seiner beabsichtigten Erhebung zum Cardinal ist eine grundlose Erfindung eines Correspondenten, der dadurch seine völlige Unkenntniß mit den Verhältnissen bekundet.

Wie voraussichtlich, hat das Schreiben Sr. Hl. Papst Leo XIII. an den Erzbischof von Köln sowohl in Rom als in Deutschland großes Aufsehen erregt. Hier in Rom geht die Ansicht im Allgemeinen dahin, daß, wenn das Schreiben auch als ein bedeutamer Fortschritt in den seit Jahr und Tag sich auf demselben Fleck befindlichen Friedensunterhandlungen bedente, man doch mit einem bestimmten Urtheile warten müsse, bis auch Berlin gesprochen habe. Bekanntlich war die beständige Klage von dorthier die: „Rom gebe zwar gute Worte, aber die Thaten fehlten." Jetzt hat das Oberhaupt der Kirche gesprochen und sich bereit erklärt zu dulden, daß die Namen der definitiv anzustellenden Pfarrer vor der canonischen Einsetzung der Regierung angezeigt würden. Jetzt also ist die Reihe an Berlin, gleichfalls mit Thaten zu kommen."

Was die Ansichten im deutschen Reiche betrifft, so machen wir auf folgenden Bericht aufmerksam, welcher aus Deutschland nach Rom gelangte:

„Triumph, rufen frohlockend

die Culturkämpfer, „besiegt zu Boden liegt Rom und stolzer denn je steigt der preußische Nar empor." Wo ist denn der Triumph? Der Papst hat zugegeben, daß die Namen der anzustellenden Geistlichen vor der Installation der staatlichen Behörde angezeigt werden, heißt die Antwort der Culturkämpfer. Gut, vor sieben Jahren hat der Staat Preußen dieß als ein ihm aus seiner unumschränkten Machtvollkommenheit zustehendes „Recht" gefordert und durch ein Gesetz decretirt. Und die Folge? Kein Bischof, kein Priester, kein Katholik vollzog dieses Gesetz, überall zeigte sich auf katholischer Seite ein passiver Widerstand, und es jammerten die Culturkämpfer: „Die Majestät des Gesetzes wird mit Füßen getreten."

„Und so blieb es, bis das eintrat, was die Katholiken stets als unerlässliche Vorbedingung zur Aufgabe des Widerstandes gerade gegen den in Frage stehenden Gesetzesparagraphen betonten, bis nämlich Fürst Bismark, wenn auch nicht nach Canossa, so doch nach Riffingen pilgerte und mit dem Oberhaupte der Kirche, resp. dessen Bevollmächtigten in Unterhandlung trat. Damit war das Princip von der Staatsomnipotenz, die Alles aus sich erdnen könne, thatsächlich aufgegeben, die Kirche als gleichberechtigte Macht anerkannt, und nun konnte eintreten, was die Bischöfe Preußens vom ersten Beginne des Kampfes erklärt haben: „Die *Maisgesetzgebung* in ihrer Gesamtheit ist unannehmbar, einzelne Punkte, namentlich der betr. Anzeigen der Geistlichen, können von Seiten des Oberhauptes der Kirche zugegeben oder geduldet werden, wenn man sich mit ihm in Verbindung setzt. Diese s. Z. vom Staat zurückgewiesene Forderung ist nunmehr, nachdem man sich erst den Kopf am Felsen der Kirche wund gestoßen hat, erfüllt. Der Staat Preußen kam zur Kirche und ersuchte, die Punkte angeben zu wollen, um welche sich unterhandeln lasse.

Rom hat darauf mit der Antwort nicht gezögert und erklärt, in Ausübung seiner geistlichen Souveränitätsrechte der weltlichen Macht unter bestimmten

Bedingungen ein gewisses Zugeständniß machen zu wollen. So der wahre Sachverhalt

„Wenn die Cultorkämpfer wännen, die Curie werde das ganze Wesen der Maigesetze annehmen“, so haben sie wohl die berühmte Encyclika Papst Pius IX. vom 5. Februar 1875 vergessen, in welcher nicht Pius, sondern das Oberhaupt der Kirche die Maigesetzgebung in ihrer Gesamtheit als „null und nichtig“ und als mit dem Wesen der Kirche unvereinbar erklärt hat.“

„Fort mit der Todesstrafe!“ so beschloß es das Freimaurerthum und die Revolutionen Männer beeilten sich, dies erhaltene Mot d'ordre überall zu vollziehen. Die Geheimbündler hüteten sich jedoch wohl, die Todesstrafe auch unter sich abzuschaffen. Der Staat soll kein Verbrechen, namentlich kein politisches Verbrechen mehr mit dem Tode bestrafen dürfen; aber die geheimen Gesellschaften sie maßen sich dieses Recht an und üben dasselbe fortwährend aus. So hat laut zuverlässigen Berichten die Camorra zu Neapel in jüngster Zeit eines ihrer Mitglieder zum Tode verurtheilt, weil dasselbe sich geweigert hatte, einem der Camorristenhäupter, den dasselbe beschimpfte, um Verzeihung zu bitten. Ein anderes Mitglied wurde zum Vollstrecken des Todesurtheils bestimmt. Dasselbe hatte jedoch den Befehl der Camorra nur zum Theil vollzogen, indem es den Verurtheilten, statt zu tödten nur verwundete. In Anbetracht dessen soll nun auch das andere Mitglied zum Tode verurtheilt worden sein.

Deutschland. An den, nunmehr der Preussischen Regierung auch offiziell mitgetheilten Brief Leo's XIII. an den Erzbischof von Köln knüpfen die kathol. Blätter die Hoffnung, die Regierung werde den versöhnlichen Schritt des Papstes mit gleichem Gegenkommen erwidern. Schon wird von der Wiederanknüpfung der regelmäßigen diplomatischen Beziehungen (durch Cardinal Ho-

henlohe?) zwischen Berlin und dem Vatican gesprochen.

Möge die, werkwürdiger Weise gerade in diesen Tagen (15. März) geglückte Wiederauffindung der hl. Ueberreste des **Apostels der Preußen**, des hl. Bischofs und Martyrers **Adalbert**, bei der Domkirche zu Prag, ein günstiges Zeichen sein! Der hl. Adalbert, zweiter Bischof von Prag, fand als Apostel der Preußen am 23. April 997 in der Nähe der heutigen Stadt Königsberg den Martyrtod. Bekanntlich war Adalbert (mit Willigis, Bernward, Notker, Gerbert etc) einer der erlauchtesten Freunde und Rathgeber Kaisers Otto III und Papsts Gregor V. — in jener glücklichen Periode vollkommener Eintracht zwischen Papst und Kaiser. Der Polenherzog Boleslaus setzte den Leichnam des Martyrers in Gnesen bei, woselbst das Grab Adalberts eine Zeitlang für die neubekehrten Polen eine Art Nationalheiligthum wurde. 1039 wurde der Leichnam nach Prag entführt; allein in Folge des Brandes der Domkirche (1541), späterer Umbauten etc. hielt man die kostbare Reliquie für verloren, bis sie dieser Tage, anlässlich der Abtragung einer Kapelle, wieder aufgefunden wurde, und zwar unter Umständen, die jeden Zweifel an der Identität vollkommen ausschließen. Groß ist der Jubel unter den Katholiken Prags über dies glückliche Ereigniß.

— Von den **Utkatholiken** Breslau's haben wir schon in Nr. 10 unseres Blattes berichtet, daß sie, trotz ihrer „großen Anzahl“ im letzten Jahre nur 15 Tausen aufzuweisen hatten, wodurch ihre amtlichen Mitgliederlisten („wie s. B. die in Basel durch die Enthüllungen des Pastors Watterich) thatsächlich dementirt wurden. Trotzdem beharrten sie auf der Wichtigkeit der Letztern, baten jedoch das königliche Oberpräsidium von Breslau, die Listen „dem römisch-katholischen Kirchenvorstand nicht etwa zur verlangten Einsicht auszuliefern.“ Allein die Regierung kehrte sich nicht an diese Bitte, die Listen wurden regelrecht geprüft, die Namen der verstorbenen, abgereizten, und sonst

unbekannten „Gemeindeglieder“ gestrichen, wodurch sich die Zahl in einer geradezu erschrecklichen Weise reducirt hat. In Folge dessen hat sich der altkatholische Kirchenvorstand am 12. März veranlaßt gesehen, dem königlichen Oberpräsidium über diese „Auslieferung“ der Listen sein — — „tiefstes Bedauern“ auszusprechen!

— Der Abonnentenkreis des irenischen Blattes „Ut omnes unum“ erweitert sich in erfreulicher Weise, und zwar nicht nur in Deutschland und in der Schweiz, sondern auch in Desterreich, Ungarn, Holland, selbst in Italien, Rußland und Amerika. Die Redaktion war so glücklich, an der Spitze der vorletzten Nummer eine freundlich aufmunternde und anerkennende Zuschrift des hochwft. Bischofs von Ermeland publiziren zu können.

Frankreich. Die Lage des Herrn **Boysen** (vielleicht auch der nach Frankreich zurückgekehrten „jurassischen Apostel“) hat das Mitleid eines gewissen Herrn **Bernard Lavergne** so erweckt, daß er soeben bei der Budgetkommission „einen Credit von 20,000 Fr. zu Gunsten der, wegen ihres Gallicanismus interdicirten Priester“ beantragt. Pro fiat!

— Die uns über die projectirten Maßregeln gegen die Jesuiten etc. vorliegenden Berichte sind sehr unklar und widersprechend. Nach der „Indep. Belge“ wäre der Ausweisungsbefehl der **aussländischen Jesuiten** aus Frankreich schon gefaßt; Cardinal **Pie**, Bischof von Poitiers, habe den Minister **Lepere** um eine Audienz ersucht, allein es sei zweifelhaft, ob er einen Aufschub der auf 48 Stunden festgesetzten Ausweisungsfrist erlangen werde. — Diesen Bericht halten wir vorläufig noch für einen „frommen“ Wunsch des liberalen Blattes. — Nach der „Agence Havas“ hätte Freycinet die Decrete gegen die nicht autorisirten Congregationen am 23. unterzeichnet, sie würden jedoch erst nach Ostern publicirt. — Andere Blätter wissen von Unterhandlungen zwischen der französischen Regierung und dem Papste, um Letztern zur „freiwilligen

Abberufung der Jesuiten aus Frankreich" zu bewegen! — Glaubwürdiger erscheint uns die Nachricht des „Tempo“: man wolle nicht mit der Discussion über die Rechtskraft veralteter Gesetze die Zeit verlieren, sondern ein den gegenwärtigen Erfordernissen angepaßtes Gesetz machen, das entweder das Vereinsrecht allgemein neu regle oder nur die religiösen Corporationen treffe, jedenfalls aber die gesetzliche Lage derselben klarstelle.

Inzwischen inscenirt der Pöbel „Volksdemonstrationen“, d. h. Straßencravalle gegen die Jesuiten, so in Dünkirchen, Toulouse und anderswo — damit dem Gesetzgeber die Mühe erspart werde und die Regierung sich genöthigt sehe, im „Interesse der öffentlichen Ruhe“ die verhassten Ordensleute durch ein Dekret zu vertreiben.

Oesterreich. Der Collectiveingabe der Bischöfe Böhmens an den österreichischen Unterrichtsminister zu Gunsten der confessionellen Schule („Schw. R. Ztg.“, S. 66) haben sich die sechs Fürstbischöfe der Salzburger Kirchenprovinz angeschlossen, indem sie durch motivirte Eingabe vom 12. März ihre diesbezügliche Protestation vom 30. November 1876 dem Unterrichtsminister „vollinhaltlich in Erinnerung bringen.“ Der, von liberalen Blättern colportirten Nachricht — Leo XIII. habe den böhmischen Bischöfen dringend anempfohlen, dermalen „die Schulfrage nicht auf die Spitze zu treiben“ — setzt das Wiener „Vaterland“, auf Grund „zuverlässiger und mehrseitiger Erkundigungen“, das entschiedenste Dementi entgegen.

— Eine Zeitung von Pest bringt die Nachricht, daß die ungarischen Kirchenfürsten die Abhaltung einer Nationalsynode planen. Es sollen auf derselben die Fragen der katholischen Stiftungen, insbesondere der katholischen Studienfonds, der Stipendien und Convikte an der Pesther Universität, der katholischen Gymnasien und andere ähnliche Angelegenheiten verhandelt werden.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1879 à 1880.	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 11:	6350 98
Aus der Pfarrei Buttisholz	100 —
Von Urth im Commissariat Schwyz	101 50
Von Ilgau	5 —
„ Rüznacht	100 40
„ Muottathal	44 82
„ Ingenbohl	140 —
„ einer Ungenannten in Schwyz	10 —
Von der Tit. Stiffts Pfarrei in Münsterey	112 —
Von der Pfarrgemeinde Eggersriet	91 —
Aus der Pfarrei Jonschwil	70 —
Von einem unbekanntem Dienstknechte	5 —
Aus der Stadt-Pfarrei Luzern	410 —
	7540 70
Der Kaffier der inländ. Mission: Pfeiffer-Elmiger in Luzern.	

Für die Bedürfnisse des Bisthums Basel.

Aus der Pfarrei Pfeffikon Fr. 6. —

Schweizer Piusverein.

Empfangs-Befcheinigung.

A. Jahresbeiträge pro 1879 von den Ortsvereinen:

Urth Fr. 80; Waldkirch Fr. 36.

B. Abonnement auf die Pius-Analen pro 1880 von den Ortsvereinen:

Urth 21 Exemplare, Neuenkirch 3, Waldkirch 33, Wolfenschießen 2.

Für Peterspfennig.

Von Ungenannt in Kriens Fr. 5. —
Aus der Pfarrei Geiß „ 28 20

Für die jurass. Motiv-Kapelle auf dem Peuchapatte (Noirmont) ist bisher eingegangen:

	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 12:	1902 70
Aus der Pfarrei Lengnau	10 —
Von N. N.	1 —
„ Mitgliedern des Gebetsapostolats in Glarus	92 —
„ Schüpfheim	7 —

2012 70

Das Kloster der Visitation in Solothurn.

Sparbank in Luzern.

2

Diese von der hoh. Regierung des Kantons Luzern genehmigte Aktiengesellschaft hat ein Garantiekapital von Fr. 100,000 in der Depositenkasse der Stadt Luzern laut Statuten hinterlegt.

Die Sparbank nimmt Gelder an gegen Obligationen und Cassascheine und verzinst dieselben zu folgenden Bedingungen:

Obligationen à 5 %

auf 1 Jahr fest angelegt und sodann nach erfolgter Kündigung in 6 Monaten rückzahlbar

Obligationen à 4 1/2 %

zu jeder Zeit kündbar und sodann nach 4 Monaten rückzahlbar.

Cassascheine à 4 %

zu jeder Zeit aufkündbar und sodann nach 8 Tagen rückzahlbar.

Zinsberechnung vom Tage der Einzahlung bis zum Tage des Rückzuges, ohne Provisionsberechnung.

Die Verwaltung.

Kirchen - Ornat - Handlung

von Jos. Käber, Hofsigrist in Luzern

empfehlte sein Lager in allen Sorten Stoffen für Kirchenkleider und auch fertigen Paramenten; auch alle Sorten Kirchenmetallgefäße. Stoffe, Paramenten und Metallgefäße sind von gar vielen Sorten und in großer Auswahl vorrätig. Reparaturen in obiges Fach eingehender Artikel werden gerne und billig besorgt.

(1211)